

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadt Olbernhau vom 17. Mai 2001

Auf Grund von § 4 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 21 der SächsGemO in der Fassung vom 14.06.1999 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Olbernhau vom 16. Dezember 1994 (veröffentlicht im Erzgebirge Kurier Nr. 47 vom 22./23. Dezember 1994) in der Fassung der letzten Änderung vom 17. April 1998 (veröffentlicht im Erzgebirge Kurier Nr. 16, vom 23. April 1998) wird wie folgt geändert :

1. Der § 1 wird wie folgt geändert
Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
je Stunde 5 EURO
Tageshöchstsatz jedoch nicht mehr als 36 EURO“.

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„ (2) Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung
 1. einen monatlichen Grundbetrag von 26 EURO
 2. für die Teilnahme an Stadtratssitzungen 26 EURO
 3. für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld von 10 EURO je Sitzung“.

 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Sonstige Mitglieder der Stadtratsausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind erhalten ein Sitzungsgeld von 10 EURO je teilge- teilgenommener Sitzung“.

 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Ortschaftsräte der Ortsteile Rothenthal und Blumenau erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 EURO monatlich.
Der Ortschaftsratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.“

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:
Die Fraktionen erhalten für ihre notwendigen Auslagen 5 EURO pro Monat je Fraktionsmitglied, höchstens jedoch 50 EURO monatlich. Dieser Durchschnittssatz wird auch Fraktionslosen gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Olbernhau, den 18.05.2001

Dr. Laub
Bürgermeister

(Siegel)